

Der Oberbürgermeister

Amt: Amt für Kinder- und Jugendförderung

AZ: 51 14 02/Te.

Beschlusskontrolle: 31.10.2019

Beschlussvorlage- Nr. 1006/19 öffentlich

Betreff: Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragsatzung)

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Haushalts- und Finanzausschuss	28.05.2019	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vorberatung Jugend- und Sozialausschuss	29.05.2019	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	20.06.2019	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen: Die basierend auf der im Betreff genannten Maßnahme entstehenden Einnahmen wurden, soweit sie ausgehend von der bisherigen Kostenbeitragsatzung und dem Entwurf des neuen KiFöG bereits kalkulierbar waren, in den Haushaltsplan 2019

- Ja unter den Produkt-Nummern 365100 und 365110 eingestellt
- Nein nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 51

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Tell

Amt: 51

mitgezeichnet: Frau Ost
Frau Dr. Ristow
Herr Koller

Amt 30
Dez. I
Dez. III

- Oberbürgermeister -

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Beschlussfassung über eine neue Kostenbeitragsatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale)

Begründung:

Am 13.12.2018 wurde vom Landtag von Sachsen-Anhalt das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) beschlossen, welches am 19.12.2018 veröffentlicht wurde (GVBl. LSA S. 420).

Das neue Gesetz trat zum 01.01.2019 in Kraft, wobei ein maßgeblicher Teil der getroffenen Neuregelungen, darunter insbesondere auch Regelungen, die eine Änderung der bisher gültigen Kita-Kostenbeitragsatzungen erforderlich machen, erst zum 01.08.2019 seine Wirkung entfaltet.

Die wichtigste Veränderung mit Relevanz für die Kostenbeiträge und mit Wirkung zum 01.01.2019 betraf den Wegfall der Kostenbeiträge für das zweite Kind einer Familie, welches gleichzeitig in einer Krippe oder in einem Kindergarten betreut wird (vgl. § 13 Abs. 4 KiFöG). Diese Neuregelung war unmittelbar umzusetzen, was Anfang des Jahres 2019 auch in der Stadt Bernburg (Saale) durch den Erlass neuer Kostenbeitragsbescheide für alle betreffenden Kinder unverzüglich erfolgte. Das Land Sachsen-Anhalt wird die Kostenbeiträge für diese jüngeren Geschwisterkinder ab dem 01.01.2019 vollständig übernehmen. Die Erstattung der betreffenden Kostenbeiträge an die jeweilige Kommune erfolgt aber jeweils erst im darauffolgenden Jahr, basierend auf einer entsprechenden Antragstellung (vgl. § 13 Abs. 5 KiFöG).

Bis zum 31.12.2018 waren für das zweite entsprechende Kind einer Familie noch 60 % des Kostenbeitrages des jeweils ältesten, gleichzeitig in Krippe oder Kindergarten betreuten Kindes, von den Eltern als Kostenbeitrag zu entrichten. Die Veränderung ab dem 01.01.2019 war somit ein weiterer, wichtiger Schritt in Richtung Beitragsfreiheit. Zuvor bestand eine Beitragsfreiheit erst ab dem dritten Krippen- oder Kindergartenkind einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchten. Geschwisterkinder, die bereits die Schule besuchen und als Hortkind/er betreut wurden bzw. werden, werden wie bisher hinsichtlich einer Beitragsfreiheit anderer Kinder einer Familie nicht berücksichtigt.

Ab dem 01.08.2019 werden weitere, wichtige Neuregelungen des KiFöG in Kraft treten, die mittelbar oder auch unmittelbar Einfluss auf die Kita-Kostenbeiträge bzw. deren Erhebung haben und die ab diesem Zeitpunkt zugleich veränderte Regelungen in der Kita-Kostenbeitragsatzung erfordern.

Die wichtigsten gesetzlichen Neuregelungen davon sind:

1. Der bisherige Zehn-Stunden-Ganztagsanspruch auf Kinderbetreuung wird in einen ganztägigen Acht-Stunden-Bildungsanspruch pro Tag umgewandelt. Alle Eltern, die entsprechenden Bedarf haben, erhalten aber auch weiterhin einen sogenannten erweiterten ganztägigen Platz, mit bis zu zehn (oder ggf. auch mehr) Stunden Betreuung pro Tag für ihr/e Kind/er in einer Tageseinrichtung (vgl. § 3 Abs. 3 und Abs. 4 KiFöG).
2. Die Familien, die mehr als acht Stunden Betreuung wegen Arbeit, der Pflege von

Familienangehörigen, Ausbildung, Umschulung oder wegen anderer familiärer Gründe benötigen, können weiterhin unbürokratisch bis zu zehn (oder ggf. auch mehr) Stunden Betreuungszeit pro Tag für ihr/e Kind/er wählen. Dazu ist kein Antrag erforderlich. Vielmehr kann der Bedarf bei Vertragsabschluss angemeldet werden. Nur wenn erhebliche Zweifel im Einzelfall bestehen, kann das zuständige Jugendamt, also nur der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und somit der Landkreis und nicht die Stadt oder der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung, einen Nachweis hinsichtlich des erweiterten ganztägigen Betreuungsbedarfes einfordern. Dies soll, nach den Informationen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zum neuen Kinderförderungsgesetz, aber auch nur dann erfolgen, wenn die Eltern für ein Kind oder auch für mehrere Kinder ihrer Familie (z. B. für ein Krippen- oder ein Kindergartenkind und/oder ggf. auch noch für ein oder mehrere Kinder der Familie, die gleichzeitig noch als Hortkind/er betreut werden) eine Ermäßigung oder einen Erlass des Kita-Kostenbeitrages durch das zuständige Jugendamt in Anspruch nehmen.

3. Ab dem 01.08.2019 muss gewährleistet werden, dass die Eltern stundengenaue Verträge für ihre Kinder abschließen können. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule, also für Krippen- und Kindergartenkinder, und für Schulkinder während der Ferien soll nach der fünften Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Hiernach kann ein Vertrag mindesten über 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 Stunden (oder ggf. auch mehr Stunden) täglich abgeschlossen werden, jeweils entsprechend dem individuellen Bedarf der jeweiligen Familie. Für den Hort gibt es während der Schulzeit mindesten Verträge über 4, 5 oder 6 Stunden. Während der Ferien wird auch im Hort die Ganztagsbetreuung, entsprechend aller vorab angeführten Regelungen für die Kindertageseinrichtungen allgemein, angeboten bzw. ist entsprechend anzubieten (vgl. § 5 Abs. 5 KiFöG). Hieraus folgt, dass auch die Regelungen der jeweils geltenden Kita-Kostenbeitragsatzung/en ab dem 01.08.2019 (mindestens) entsprechend den vorgeschriebenen Stundenstaffelungen neu zu gestalten sind.
4. Nach wie vor müssen die Eltern darüber hinaus gesondert die Verpflegungskosten für ihre Kinder zahlen, wie sie mit der Kita oder dem Essenanbieter vertraglich vereinbart sind (vgl. § 13 Abs. 6 KiFöG). Allerdings darf es keine zusätzlichen Servicepauschalen für die Essensversorgung der Kinder mehr geben. Solche Pauschalen wurden in den letzten Jahren in einigen Regionen von den Eltern verlangt, allerdings nicht in der Stadt Bernburg (Saale) bzw. in den weiteren Kommunen im Salzlandkreis.
5. Ab dem 01.08.2019 wird außerdem die Qualität in den Einrichtungen durch eine weitere schrittweise Anhebung der Personalschlüssel in Krippe, Kindergarten und Hort verbessert. Künftig werden rechnerisch pro Vollzeit-Fachkraft zehn Tage zusätzlich im Personalschlüssel berücksichtigt, um Ausfälle z. B. durch Erkrankungen bzw. Urlaub, zumindest anteilig auszugleichen (vgl. § 21 Abs. 2 KiFöG).
6. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich ausgehend vom neuen Kinderförderungsgesetz nach konkret festgelegten Grundlagen (vgl. § 12 Abs. 1 KiFöG) mit einem festgelegten Prozentsatz in Höhe von 51 % an den Personalkosten der pädagogischen Fachkräfte, allerdings werden die Leitungskosten der Kindertageseinrichtungen dabei nicht mit berücksichtigt. Basierend hierauf wurden mit dem neuen Kinderförderungsgesetz neue Pauschalensätze des Landes ab dem 01.01.2019 und ab dem 01.08.2019 festgelegt (vgl. § 12 Abs. 2 KiFöG) die dann ab

dem 01.01.2019 durch die in § 12a Abs. 2 KiFöG geregelten Pauschalensätze der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in unserem Fall also gezahlt durch den Landkreis, entsprechend aufgestockt werden.

7. Weiterhin wurde mit dem neuen KiFöG ab dem 01.08.2019 auch eine gesetzliche Veränderung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Kostenbeitragsfestlegung und die Kostenbeitragsenerhebung beschlossen. Nach der bis zum 31.07.2019 gültigen Regelung im KiFöG wird der Kostenbeitrag jeweils durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde erhoben, in deren Gebiet das jeweilige Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ab dem 01.08.2019 ist der Kostenbeitrag durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde zu erheben, in deren Gebiet das jeweilige Kind betreut wird (vgl. § 13 KiFöG).

Auf all diesen vorgenannten gesetzlichen Veränderungen des Kinderförderungsgesetzes basieren die Veränderungen hinsichtlich der Kita-Kostenbeitragsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die nun vom Stadtrat zu beschließen sind.

Um die Orientierung hinsichtlich der angestrebten Satzungsänderung zu erleichtern, ist dieser Beschlussvorlage zunächst als Anlage I eine Synopse, also eine Gegenüberstellung der bisher gültigen Kita-Kostenbeitragsatzung aus dem Jahr 2015 (jeweils auf der linken Seite) zum Entwurf für die neue Kita-Kostenbeitragsatzung, die ab dem 01.08.2019 in Kraft treten soll (jeweils auf der rechten Seite), beigefügt. Alle Veränderungen gegenüber der bisherigen Kita-Kostenbeitragsatzung sind im neuen Satzungsentwurf jeweils **fett** (im Internet außerdem rot) markiert hervorgehoben oder durch Lücken in der textlichen Gegenüberstellung erkennbar.

Schon mit dem veränderten Titel der Satzung und auch mit der Veränderung im § 1 Abs. 2 des Satzungsentwurfs wird die oben unter Pkt. 7. dargelegte gesetzliche Veränderung umgesetzt. Die Satzung regelt ab dem 1. August also nun die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale). Da vom Landtag im Rahmen der Beschlussfassung des neuen KiFöG besonderer Wert darauf gelegt wurde, dass zukünftig alle Kinder, die eine bestimmte Kindertageseinrichtung besuchen auch die gleichen Kostenbeiträge zahlen, wurde im Entwurf der neuen Kita-Kostenbeitragsatzung der Stadt Bernburg (Saale) außerdem der § 7 der bisher gültigen Kostenbeitragsatzung, die sogenannte „Gastkinderregelung“, für die Zukunft ersatzlos gestrichen.

Die weiteren textlichen Veränderungen im neuen Entwurf der Kita-Kostenbeitragsatzung dienen vor allem der erforderlichen Aktualisierung der jeweiligen Rechtsgrundlagen oder einer verbesserten, aktualisierten bzw. rechtlich eindeutigeren Formulierung oder Regelung im Rahmen der neuen Kita-Kostenbeitragsatzung. Im Übrigen haben sich die in der derzeit gültigen Kita-Kostenbeitragsatzung enthaltenen Regelungen in den letzten Jahren insgesamt auch sehr gut bewährt, weshalb eine weitergehende Veränderung auch nicht für erforderlich gehalten wird. Im Ergebnis sind alle oben insbesondere unter Pkt. 1. bis Pkt. 7. angeführten wichtigen Neuregelungen des KiFöG vor allem in die komplexen Neuregelungen innerhalb des § 4 des neuen Satzungsentwurfs eingegangen.

Zunächst wurde unter § 4 Abs. 1 des Satzungsentwurfs der bisherige Pkt. a.) aufgeteilt in einen neuen Pkt. a.) Kostenbeitrag für Krippenkinder und einen Pkt. b.) Kostenbeitrag für Kindergartenkinder. Diese Unterteilung erfolgt vor allem aus Gründen der Lesbarkeit der neuen Tabellen wegen der Erweiterung der Staffelung der Kostenbeiträge. Hierdurch ergeben sich zukünftig gegenüber der bisherigen Regelung jeweils zwei Staffeln mehr. Unter

Pkt. c) sind die komplex veränderten Kostenbeitragsregelungen für die Hortbetreuung zu finden.

Hinsichtlich der unterbreiteten Vorschläge zur Höhe der neuen Kita-Kostenbeiträge, siehe dazu die Anlage II und die Anlage III dieser Beschlussvorlage, waren insgesamt verschiedenste Faktoren und Überlegungen mit ausschlaggebend:

Zunächst war dies die vorangegangene, aber auch die zu erwartende Entwicklung der Regelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie der Kosten und Einnahmen.

Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt, welches ursprünglich aus dem Jahr 2003 stammt, wurde zunächst im Jahr 2013 sowohl inhaltlich-pädagogisch als auch verantwortungs- und umsetzungsmäßig grundlegend verändert. Vor allem wurden mit dieser Gesetzesänderung

- 1.) der Rechtsanspruch von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden wieder auf bis zu zehn Stunden täglich oder bis zu 50 Wochenstunden für alle Krippen bzw. Kindergartenkinder und auf sechs Stunden je Schultag für die Schul- bzw. Hortkinder angehoben,
- 2.) die Betreuungsschlüssel schrittweise spürbar erhöht und
- 3.) die Verantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung von den Gemeinden auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte, übertragen.

Aus den gravierenden gesetzlichen Veränderungen im Jahr 2013, die erstmals im Jahr 2015 ihre volle Wirkung entfalteten, resultierten vor allem auch ganz erhebliche Kostenerhöhungen hinsichtlich der Kindertagesbetreuung, die sich auf alle hieran Beteiligten auswirkten. Anteilig wurden diese Kostenerhöhungen auch über deutliche Erhöhungen der Kita-Kostenbeiträge finanziert.

Haushaltsmäßig sowie hinsichtlich der Pauschaleneinnahmen insgesamt vom Land und vom Landkreis stellt sich die hieraus folgende Entwicklung in den letzten Jahren wie folgt dar:

	Ergebnis 15	Ergebnis 16	Ergebnis 17	Ergebnis 18	Plan 2019
Inhalt, Rubrik, Beschreibung	Kitas ges. = Produkte 365100 und 365200 ges.	Kitas ges. = Produkte 365110 und 365110 ges.			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ordentliche Erträge (gesamt)	8.985.173	10.237.916	10.873.706	11.066.087	11.968.200
Ordentliche Aufwendungen (ges.)	12.624.085	14.081.727	14.788.637	15.688.794	16.848.500
Ordentliches Ergebnis (ges.)	-3.638.912	-3.843.811	-3.914.931	-4.622.707	-4.880.300
Unter den Erträgen anteilig:					
Pauschalen vom Land:	3.647.226	4.290.441	4.492.584	5.008.650	5.499.851
Pauschalen vom Landkreis:	1.545.273	1.678.702	2.084.706	1.794.780	1.888.294
Pauschalen (Ergebnis) insgesamt:	5.192.499	5.969.143	6.577.289	6.803.429	7.388.145

Die **Kostenbeitragseinnahmen** von den Eltern bzw. über die Erstattung für die Ermäßigung bzw. den Erlass der Kostenbeiträge für Eltern mit geringem Einkommen vom Landkreis (LK) und über die bisherige Erstattung von Kostenbeiträgen für Mehrkindfamilien durch das Land **setzten sich im Jahr 2018 wie folgt zusammen:**

Für Kinder mit gewöhnl. Aufenth. in Bernburg (S.) in	Einrichtungen freier Träger	Einrichtungen in städt. Trägerschaft
Kostenbeitragseinnahmen von den Eltern:	936.086,87 €	1.119.232,35 €
Erstattungen vom LK	621.516,04 €	357.214,56 €
Gesamtsumme Landeserstattung von Kostenbeiträgen (trägerunabhängig):	203.651,24 €	
Folglich ergeben sich insgesamt Kostenbeitragseinnahmen von den Eltern:	2.055.319,22 €	
Zuzüglich der Gesamtsumme der Landkreis Kostenbeitragsersstattung:	<u>978.730,60 €</u>	
Einschl. der o. g. Landeserstattung betrug. die Beitragseinnahmen in 2018:	<u>3.237.701,06 €</u>	

Die 5. Änderung der Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2018 wird sich nun hinsichtlich der Kindertagesbetreuung aufgrund des Zusammenspiels der moderaten Erhöhung des Betreuungsschlüssels, der inkonsequenten Gestaltung des Erfüllung des Betreuungsbedarfes, der Stundenstaffelung der Kostenbeiträge bis hin zur Hortbetreuung und der Änderung der Pauschalen nochmals erheblich auswirken. Die tatsächliche Entwicklung bleibt hierbei abzuwarten und ist in den Folgejahren zu beobachten.

Einen Überblick über die Entwicklung der Pauschalensätze gibt die folgende Tabelle. Die Zahlung erfolgt ausgehend von den betreuten Kinderzahlen am 01.03. des Vorjahres (Stichtagsregelung).

Betreuungsart	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2019
Zeiträume	01.01. - 31.07.	01.08. - 31.12.	2016	2017	2018	01.01. - 31.07.	01.08. - 31.12.
Kinderkrippe insg.	333,55 €	424,59 €	461,12 €	527,80 €	512,36 €	570,38 €	596,71 €
davon vom Landkreis				121,80 €	124,37 €	129,13 €	129,13 €
Kindergarten insg.	226,32 €	226,32 €	245,94 €	251,44 €	280,83 €	277,09 €	288,79 €
davon vom Landkreis				72,03 €	73,55 €	76,37 €	76,37 €
Hort insg.	89,35 €	89,35 €	97,06 €	99,22 €	97,55 €	111,52 €	116,16 €
davon vom Landkreis				34,37 €	33,79 €	35,09 €	35,09 €

Zur Ermittlung der durch die Stadt Bernburg (Saale) und die Eltern zu tragende Finanzierung der Kinderbetreuung wurden konkrete Kosten- bzw. Kostenbeitragskalkulationen, basierend auf den jeweiligen durchschnittlichen Platzkosten pro Stunde und den entsprechend kostenanteilig verteilten Pauschaleneinnahmen innerhalb der jeweiligen Betreuungsart, vorgenommen. Die sich hieraus ergebenden Vorschläge zur Gestaltung der Kita-Kostenbeiträge sind den Anlagen II und III zu entnehmen. Im Rahmen dieser Kalkulationen wurden die folgenden, durchschnittlichen Platzkosten aus dem Jahr 2017 zugrunde gelegt, weil die LQE-Verhandlungen über die Platzkosten des Jahres 2018 noch nicht für alle Einrichtungen abgeschlossen sind:

Platzkosten 2017 - Kinderkrippe

Betreuungszeiten	5	6	7	8	9	10	11
Durchschnittliche Platzkosten	712,58 €	810,41 €	908,23 €	1.006,06 €	1.103,88 €	1.201,71 €	1.299,54 €

Platzkosten 2017 - Kindergarten

Betreuungszeiten	5	6	7	8	9	10	11
Durchschnittliche Platzkosten	400,16 €	443,64 €	487,11 €	530,52 €	574,07 €	617,55 €	661,03 €

Platzkosten 2017 – Hort

Betreuungszeiten	4	5	6	7	8
Durchschnittliche Platzkosten	230,23 €	245,16 €	260,08 €	275,01 €	289,94 €

Im Vergleich zu den alten, derzeit gültigen Kostenbeiträgen, die aus der in der Synopse mit enthaltenen Kostenbeitragssatzung zu ersehen sind, gehen die Vorschläge insgesamt gesehen von praktisch nahezu gleichbleibenden Kostenbeiträgen der Eltern aus.

Allgemein resultieren die enthaltenen Veränderungen aus den neuen gesetzlichen Anforderungen und aus der damit im Zusammenhang auch aufgestellten Forderung, dass die Beiträge in den einzelnen Stunden-Staffelstufen jeweils um einen einheitlichen Betrag ansteigen sollen. Dies war in der Vergangenheit nicht der Fall, so dass speziell von 5 Stunden auf die alte nächsthöhere Staffelstufe bis zu 7 Stunden Betreuungszeit eine verhältnismäßig hohe Kostenbeitragssteigerung beschlossen wurde der danach jeweils geringere Steigerungen folgten. Dies wurde mit berücksichtigt, um die vorgeschriebene Genehmigung der neuen Kita-Kostenbeitragssatzung durch den Fachdienst Jugend- und Familie des Salzlandkreises erhalten zu können.

Für die Beiträge der Kindergarten- und der Hortkinder wird jeweils nur ein Vorschlag unterbreitet, für die Krippenkinder stehen zwei Vorschläge – Variante I oder Variante II – zur Auswahl. Der Unterschied liegt hierbei vor allem darin, dass bei Variante I die Kostenbeiträge für die Krippenkinder bei geringeren Betreuungszeiten absinken, während sie bei höheren Betreuungszeiten, wegen der geforderten gleichmäßigen Steigerung, jeweils um 15,00 € pro Monat, ansteigen. Bei der Variante II wurde, bei einem höheren Ausgangsbetrag für 5 Stunden, der Anstieg pro Staffelstufe flacher (jeweils nur um 10,00 €) gestaltet, dadurch liegen die neuen Kostenbeiträge, außer in der Ausgangsstufe, näher an den derzeit festgelegten Kostenbeiträgen.

Im Moment erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen der freien Träger sowie der Kuratorien der einzelnen Kindertageseinrichtungen zum Satzungsentwurf einschließlich der zwei vorgeschlagenen Beitragsvarianten für die Krippenkinder. Am 23.05.2019 wird abschließend dazu der Gemeindeelternrat angehört.

Bis zu den Beratungen in den verschiedenen Ausschüssen und zur Entscheidung durch den Stadtrat wird zu den einzelnen Anhörungsergebnissen, ergänzend zu diese Beschlussvorlage, eine zusammengefasste Übersicht vorgelegt.

Abschließend ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass vom Bund inzwischen das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, das sogenannte „Gute-KiTa-Gesetz“, verabschiedet wurde. Hiernach wird der Bund den Ländern zur

Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung ergänzend noch erhebliche finanzielle Beträge zur Verfügung stellen. Über die Verwendung dieser Mittel berät auch das Land Sachsen-Anhalt derzeit. Grundsätzlich darf aber davon ausgegangen werden, dass demnächst noch weitere, erhebliche Veränderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung zu erwarten sind. Soweit nicht bereits im Zusammenhang damit oder auch aus anderen Gründen die Kita-Beiträge evtl. erneut überprüft und ggf. auch erneut verändert werden müssen, ist gemäß Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt spätestens nach dem Ablauf von drei Haushaltsjahren eine erneute Überprüfung und ggf. Anpassung der Kita-Kostenbeiträge erforderlich.

Damit die Satzungsentscheidung formell ordnungsgemäß erfolgt, sind dieser Beschlussvorlage die Anlage IV - Entwurf der Kita-Kostenbeitragssatzung mit Beitrag nach Variante I für Krippenkinder und außerdem die Anlage V – Entwurf der Kita-Kostenbeitragssatzung mit Beitrag nach Variante II für Krippenkinder, worüber alternativ zu entscheiden ist, beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss bzw. der Jugend- und Sozialausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

Variante I:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) **gemäß Anlage IV** - mit Einfügung der Kostenbeitragsvariante I für die Krippenkinder.

oder

Variante II:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) (Kita-Kostenbeitragssatzung) **gemäß Anlage V** - mit Einfügung der Kostenbeitragsvariante II für die Krippenkinder.

Anlagen:

- Anlage I Synopse – Kostenbeitragssatzung 2015 zu Entwurf Kostenbeitragssatzung 2019
- Anlage II Kostenbeitragstabellen für Krippenkinder und für Kindergartenkinder ab 01.08.2019
- Anlage III Kostenbeitragstabellen für Hortkinder ab 01.08.2019
- Anlage IV Entwurf der Kita – Kostenbeitragssatzung mit Beitrag nach Variante I für Krippenkinder
- Anlage V Entwurf der Kita – Kostenbeitragssatzung mit Beitrag nach Variante II für Krippenkinder